

Besinnung auf das Problem

Knut Walf/Peter Huizing

Was meint «Recht auf Widerspruch» in der Kirche?

Es mag vielen erstaunlich erscheinen, daß es auch in der Kirche ein Recht auf Widerspruch gibt. Dennoch: Die Beweise aus der Vergangenheit, aber auch in den geltenden Rechtsdokumenten, in der Rechtsdoktrin sowie in der kirchlichen Rechtswirklichkeit sind vielfältig und facettenreich. Allerdings gibt es in der hierarchisch geordneten katholischen Kirche gleichsam Qualitätsunterschiede, was das Recht auf Widerspruch seitens der Bischöfe betrifft und jenes Recht auf Widerspruch, das dem Kirchenvolk zugebilligt wird. Wenden wir uns zunächst dem Recht der Bischöfe zu.

I. Das Recht auf Widerspruch innerhalb der Hierarchie

Das Remonstrationsrecht der Bischöfe

Durch die bekannten und anerkannten Autoren des Kirchenrechts (die sogenannten *auctores probati*) wurde und wird bis zum heutigen Tage häufig erörtert, was geschähe, wenn eine allgemeinkirchliche (päpstliche) Anordnung auf den Widerstand oder auf Nichtbeachtung der Verpflichteten stieße. Wichtige Denkanstöße zur Bewältigung dieses Fragenkomplexes hat insbesondere *Francisco Suarez* (gest. 1619) gegeben, auf den sich spätere Autoren gerne und häufig berufen.

Suarez sieht im Falle eines derartigen Konfliktes die Möglichkeit der sogenannten Supplikation, nicht sosehr ein Recht auf Widerspruch, sondern eines der Bitte oder des Flehens, also sozusagen das Recht auf sachten Widerspruch. Immerhin ist interessant, wenn Suarez dieses Recht mit der Vielfältigkeit der Kirche und ihrer Teilkirchen begründet¹. Nach Suarez hat die Supplikation keine aufschiebende Wirkung. Falls jedoch die Durchführung des Gesetzes auf große Schwierigkeiten stoßen sollte, betrachtet

er die Verbindlichkeit des Gesetzes als suspendiert.

Insbesondere die Vorsteher der Ortskirchen, also die Bischöfe, haben das Recht, ja die Pflicht, das Unbehagen der Verpflichteten zu vernehmen und davon den Papst in Kenntnis zu setzen. Dabei spricht die einschlägige Literatur dann nicht – wie Suarez – von Supplikation, sondern vom sogenannten Remonstrationsrecht oder Vorstellungsrecht der Bischöfe gegenüber dem Apostolischen Stuhl. Hierbei handelt es sich durchaus um ein Rechtsinstitut des kirchlichen Rechtes, auch wenn es heute kaum bekannt sein mag.

Dieses bischöfliche Remonstrationsrecht beinhaltet selbst einen Suspensiveffekt. In diesem weiten Sinne wurde es von Papst *Alexander III.* (1159–1181), der ein bekannter Kanonist (Rolando Bandinelli) war, ausdrücklich und in mehreren Fällen gegenüber «remonstrierenden» Bischöfen anerkannt. Wegen seiner Bedeutung für das allgemeine Recht der Kirche ist das Remonstrationsrecht der Bischöfe auch in die *Dekretalen Gregors IX.* aufgenommen worden, befindet sich also im *Corpus Iuris Canonici*², jener offiziellen Rechtssammlung, die bis zum CIC von 1917/18 das Recht der Kirche widergespiegelt hat. Aber auch neuere kirchenrechtliche Autoren von Rang, so etwa Michiels, betonen, daß eine Remonstration von bischöflicher Seite gegenüber einem päpstlichen Gesetz aufschiebende Wirkung besitze³.

Die Legitimität des Remonstrationsrechtes sehen die Autoren – wie bereits angedeutet – in der Vielfältigkeit der teilkirchlichen Entwicklungen begründet. Derartige Überlegungen finden sich gleichfalls in Texten des *Corpus Iuris Canonici*, so etwa im *Liber Sextus Bonifaz' VIII.* (c.1 in VI^o 1,2), also gleich am Anfang dieses Buches. Demzufolge soll ein universalkirchliches Gesetz teilkirchliches Recht oder Gewohnheiten nicht derogieren, sofern diese vernünftig sind. Päpste späterer Zeiten, besonders solche der nachtridentinischen Jahrhunderte, versuchten, das Rechtsinstitut der bischöflichen Remonstration zu beschneiden, so selbst Benedikt XIV., der als Kanonist teilkirchliche Rechtsinstitute durchaus positiv dargestellt hatte. Dabei wird man sich daran erinnern müssen, daß das Konzil von Trient ja die Bischöfe als «*vicarios papae*» gesehen hatte. Die große Mehrzahl der Kanonisten hat hingegen das bischöfliche Remonstrationsrecht auch in jenen Zeiten stets verteidigt und zu

legitimieren versucht, und dies auch noch nach dem Inkrafttreten des CIC, der darüber nichts aussagt.

Natürlich haben sich besonders episkopalistisch gesinnte Kanonisten des 18. Jahrhunderts mit dieser Problematik beschäftigt. Vielleicht haben aber auch gerade deshalb spätere Kanonistengenerationen dieser Materie weniger Aufmerksamkeit gewidmet und sich weniger stark als ihre Vorgänger um eine ekklesiologisch begründete Argumentation bemüht. Dennoch wird man festhalten müssen, daß sich etwa die josephinischen Kirchenrechtler in dieser Frage durchaus im Bewußtsein einer altehrwürdigen Tradition fühlten und es zweifelsohne auch ganz zu Recht waren.

So hielt etwa der Abt *Martin Gerbert* einen Widerstand der Bischöfe gegen den Papst für möglich, ja für unerläßlich, wenn sie der Meinung waren, dieser ordne etwas an, was nicht dem Aufbau der ihnen anvertrauten Kirchen diene und sich nicht nach den Gesetzen und wohlverworbenen Gewohnheiten richte⁴. Dennoch legitimierten diese Kirchenrechtler keineswegs eine pure Opposition der Bischöfe gegen den Papst. Widerspruch – so argumentierten sie – mache vielmehr eine Einigung nötig, und dafür müsse in der Kirche institutionell vorgesorgt sein. So ergab sich für den josephinisch gesinnten Kirchenrechtler *Paul Joseph von Riegger* die Schlußfolgerung, die Bischöfe müßten zum Entscheid über wichtige Fragen gemeinsamen Interesses zusammen mit dem Papst beraten und beschließen.

Andere Kirchenrechtler dieser Zeit weisen darauf hin, die Bischöfe seien gleichsam Brüder des Papstes, nicht seine unmündigen Söhne. Daraus wiederum wird gefolgert: Nicht beim Widerspruch, bei der Remonstration, kann es bleiben. Diesen Schritten muß konsequenterweise die Konsultation folgen. Frühzeitige Konsultation beugt andererseits vor, daß Bischöfe zu häufig zum (letzten) Mittel der Remonstration greifen müssen. Darauf sei weiter unten noch eingegangen.

Aber nicht nur die episkopalistisch gesinnten Kirchenrechtler des 18. Jahrhunderts fanden das Rechtsinstitut der Remonstration legitim und hielten es für unverzichtbar. Darauf wies der eine oder andere Kirchenrechtler auch noch nach dem Dogma von 1870 hin. Erinnerung sei besonders an den deutschen Kanonisten *J.B. Haring*, dessen Werk die Bemühung um «das bischöfliche Vor-

stellungsrecht gegenüber dem Apostolischen Stuhle» durchzieht.

Wie bereits angemerkt worden ist, erwähnt der *CIC von 1917/18* nicht das Remonstrationsrecht der Bischöfe; das trifft auch auf den Entwurf eines neuen CIC zu. Dennoch gibt es im CIC Anknüpfungspunkte zu seiner Legitimierung. Haring wies etwa darauf hin, dies könne unter Anwendung der Reskriptenlehre des CIC (cc. 36–62) versucht werden. H. Müller hat im Jahre 1978 zu Recht unterstrichen, nach dem II. Vatikanischen Konzil und dessen Kirchenverständnis könne kein Zweifel mehr bestehen, daß das bischöfliche Remonstrationsrecht im Rechtsgefüge der katholischen Kirche seinen legitimen Platz habe.

Wenn der Entwurf eines *Grundgesetzes für die Kirche* jedem Angehörigen der Kirche das Recht einräumt, ja ihn sogar verpflichtet, den Oberhirten seine Meinung zu jenen Angelegenheiten zu sagen, die das Wohl der Kirche betreffen (c. 12 § 3 LEF), dann gilt dies in besonderem Maß für die Bischöfe in ihrem Verhältnis zum Papst! Es ist allerdings zu bedauern, wenn genau dies nicht ausdrücklich in jenen Passagen der LEF gesagt wird, die über die Zusammenarbeit von Papst und Bischofskollegium handeln.

Ebenso ist mit Bedauern zur Kenntnis zu nehmen, daß der Entwurf des *neuen CIC* überhaupt kein Rechtsmittel gegen unzulängliche oder zweifelhafte Kirchengesetze vorsieht. Man wird hier von einer echten Gesetzeslücke sprechen müssen, ist doch in jedem Rechtssystem mit der Möglichkeit fehlerhafter Gesetze und des Dissenses zu rechnen.

Das Recht auf Widerspruch der Bischöfe gegen Anordnungen des Papstes ist also für die Kanonisten aller Zeiten unbestreitbar, ja eine Selbstverständlichkeit und eine Notwendigkeit zugleich. Um so verwunderlicher ist es, wenn das neue Rechtsbuch der Kirche, das doch (auch) die Ergebnisse des II. Vatikanischen Konzils berücksichtigt und aufnehmen will, dieses Grundrecht der Bischöfe nicht nennt. Widerspruch ist in der Regel dann vonnöten, wenn die Mitsprache beim Zustandekommen einer rechtlichen Regelung ungenügend war. Wären also die rechtlichen Mechanismen für die Regelung der Konsultation zwischen Papst und Bischöfen, zwischen der Leitung der Gesamtkirche und den Leitungen der Teilkirchen im neuen Recht überzeugender, als bislang geschehen, geregelt, könnte man vielleicht noch verstehen, daß das

Recht auf Widerspruch nicht explizit erwähnt wird. Die *Möglichkeiten der Konsultation*, zumindest einer Konsultation auf breiter und repräsentativer Basis, sind *im neuen Recht* hingegen durchaus ungenügend, ja sie sind *im Vergleich selbst zum bisherigen Recht gemindert worden*. So wird zum Beispiel durch dieses neue Recht der Kirche (LEF und neuer CIC) die Bedeutung des Ökumenischen Konzils zurückgedrängt. Gerade aber das Konzil ist repräsentativ für eine synodale und kollegiale Struktur der Kirche, ist Garant der Konsultation zwischen Papst und Bischöfen.

Als Kanonist hat man nicht selten den Eindruck, das vom Papst geschaffene und promulgierte allgemeine Recht der Kirche räume formalrechtlich dem Widerspruch und dem Recht auf Konsultation keinen oder ungenügend breiten Raum ein, um die Unabhängigkeit des Primats nicht einzuschränken. Faktisch hat sich der Primat jedoch (bezeichnenderweise zunehmend nach dem Ersten Vatikanischem Konzil!) vor besonders wichtigen Beschlüssen um Konsens mit dem Weltepiskopat bemüht. Gerade aber deshalb erhebt sich die Frage, warum rechtlich und strukturell-institutionell weder der Widerspruch noch der Konsens genügend vorgesehen sind.

Widerspruch der Rechtsprechung

Schließlich ist zu bedenken, daß das katholische Kirchenrecht auch noch im 18. und 19. Jahrhundert die *Bedeutung der Rechtsprechung für die Fortentwicklung des Rechtes* erkannt und anerkannt hat. Wenn man heute angesichts zweier Kodifikationen des katholischen Kirchenrechts in ein und demselben Jahrhundert dieses Rechtssystem als starres (päpstliches) Gesetzesrecht betrachtet, so sagt dies nichts über den ursprünglichen Reichtum kanonistischer Tradition aus. So wurde die Recht schaffende Funktion der richterlichen Rechtsfortbildung im kanonischen Recht stets gesehen und gewürdigt. In und durch die Rechtsprechung kann es jedoch zum Widerspruch gegen traditionelles Recht und dessen Interpretation kommen. Heute findet sich in der katholischen Kirche nur noch selten der Widerspruch des eigenverantwortlichen Richters, und wenn, dann allenfalls bei den obersten (päpstlichen) Gerichtshöfen und dort zumeist eingeschränkt auf Eheprozesse. Von den allgemein akzeptierten Gesetzesauslegungen abweichende

Richtersprüche, insbesondere solche der unteren Instanzen, werden als verwerfliche und bedenkliche Zerrüttungserscheinungen betrachtet (man denke nur an das Zurückpfeifen der Ehejudikatur in den Niederlanden und den USA durch Rom).

Vornehmlich den Teilkirchen des angloamerikanischen Rechtsbereichs, die im zivilen Recht die Flexibilität und Entwicklungsfähigkeit des Richterrechtes kennen und schätzen, ist die Starrheit des katholischen Kirchenrechts fremd. Für *Gesetzespositivismus*, und von einem solchen müssen wir für den Bereich des heutigen katholischen Kirchenrechts sprechen, ist aber Widerspruch nicht nur etwas Verwerfliches, er ist geradezu undenkbar. Ein Rechtssystem ohne die formalisierte Möglichkeit des Widerspruchs verkommt jedoch zwangsläufig und stirbt ab. Der Gesetzgeber muß nämlich auf den Erfahrungen und Entscheidungen einer *autonomen Rechtsprechung* aufbauen, die sich sozusagen in Konfrontation mit dem täglichen Leben mit der Akzeptierung und Adaptation des geltenden Rechtes auseinanderzusetzen hat. Ist dies jedoch der Rechtsprechung verwehrt oder – wie in der katholischen Kirche – für sie eher unausgesprochen tabuisiert, da von ihr lediglich eine geradezu unkritische und widerspruchslose Anwendung der Gesetzesfolie auf den konkreten Rechtsfall erwartet wird – erläßt der Gesetzgeber seine Entscheidungen weitgehend in einem lebensfernen Raum. (K. W.)

II. Das Recht auf Widerspruch durch das Kirchenvolk

Gehorsam und Gewissen

Wie stark auch in der katholischen Kirche die Tugenden des Gehorsams und der Untertänigkeit gegenüber der gesetzmäßigen Autorität und ihren Vorschriften betont und wie sehr sie gelegentlich anscheinend absolut gesetzt wurden – man denke an «den toten Leib, der sich überall hin tragen und sich ganz gleich wie behandeln läßt» und an «den Stock, der sich in der Hand eines alten Mannes gebrauchen läßt, wo und wofür dieser es will», womit Ignatius von Loyola seine vollkommen gehorsamen Söhne vergleicht⁵ –, so ist es dennoch in der Kirche grundsätzlich niemals zu einem absoluten Macht- und Rechtspositivismus gekommen. Auch Ignatius setzte dem Gehorsam und dem Recht der Obrig-

keit die absolute Grenze: «... wenn zumindest feststeht ..., daß von Sünde nicht die Rede ist»⁶. Derjenige, der in einem solchen Fall zu entscheiden hat, ob Sünde vorliegt, ist offensichtlich nicht die Obrigkeit, sondern der «Untertan» selbst. Man begreife wohl, daß dies bedeutet: Ein Urteil der Obrigkeit über das, was jemand zu tun hat, bleibt also grundsätzlich stets dem ethischen und moralischen Gewissensurteil des Betroffenen selbst unterworfen. Wo Autorität und Vorschrift gegen das persönliche Gewissen stehen, ist die betreffende Person verpflichtet, Widerstand zu leisten und zu widersprechen, zumindest dadurch, daß sie die Vorschrift der Autorität keinesfalls befolgt. Dazu hat sie also von sich aus auch das Recht.

Kein Gesetzespositivismus

Ein Gesetzespositivismus, der lehrt, daß Bestehen und Geltung eines jeden Rechts auf «dem Willen des Gesetzgebers» gegründet sind, ist denn auch in der Tradition des Kirchenrechts niemals grundsätzlich akzeptiert worden. Es war auch schon von den alten Kompilatoren von Rechtssammlungen wie dem Bischof Ivo von Chartres und dem Mönch Gratian von Bologna bekannt, daß kirchliche Autorität und kirchliches Recht, wie übrigens jede Autorität und jedes Recht, niemals Geltung, d. h. Rechtsgeltung, haben können, wenn sie nicht mit dem übereinstimmen, «*quod iure naturae et evangelio continetur*», das bedeutet: wenn sie nicht mit jenen Normen übereinstimmen, die im «Naturrecht» und im «göttlichen Recht» enthalten sind. Sollten die kirchliche Autorität und das Kirchenrecht damit in Konflikt geraten, dann hat das Kirchenvolk die Pflicht und das Recht, dagegen zu protestieren und sich einer derartigen Machtausübung und einem solchen Recht zu widersetzen.

Da ethische und christlich-moralische Normen nicht allein durch bewußte Handlungen einzelner, sondern auch durch gesellschaftliche und kirchliche Strukturen verletzt werden können, bedeutet Widerstand gegen Obrigkeit und Recht nicht immer unbedingt ein ablehnendes Urteil über bestimmte Personen, im konkreten Fall über solche, die der Hierarchie angehören. Besonders in Zeiten tiefgreifender Veränderungen in Gesellschaft und Kirche, wie sie im letzten Viertel unseres Jahrhunderts auftreten, ist es unvermeidlich, daß Konfliktsituationen zwischen den für den Fortbestand und die Einheit

der Gemeinschaft Verantwortlichen und denjenigen entstehen, die intellektuell und politisch solche Entwicklungen vorantreiben. Dabei kann den Kritikern nicht das Recht abgesprochen werden, ihre Sicht der Dinge zu veröffentlichen, zu propagieren und zu verteidigen, und dies, falls nötig, auch im Widerstand gegen die bestehende Ordnung und die bestehende Obrigkeit zu tun, sofern sie im Gewissen überzeugt sind, daß diese in objektiv unrechtmäßiger Weise einer freien Entwicklung im Wege stehen.

Daß die Ordnung der Kirche den Gesetzespositivismus grundsätzlich zurückweist, wird wohl am deutlichsten durch die Tatsache bewiesen, daß in der gesamten Tradition des kirchlichen Rechts Rechtsformen bekannt und anerkannt sind, die die Zurückweisung von positivem Recht durch die Grundsätze des Rechts selbst legitimieren.

Annahme des Gesetzes

Obwohl die formale Geltung eines kirchlichen Gesetzes nicht von der Zustimmung des Volkes oder von dessen Annahme (*acceptatio*) abhängt, nimmt die Tradition des kanonischen Rechts allgemein an, daß dann, wenn das Gesetz faktisch nicht zur Ausführung gelangt, es nicht beachtet wird und also ein toter Buchstabe bleibt, dieses Gesetz schließlich *faktisch* seine Geltung verliert und aufhört, als wirkliches Recht zu bestehen. Das oben genannte Remonstrationsrecht der örtlichen kirchlichen Autorität geht von der Möglichkeit aus, daß Schwierigkeiten seitens des Volkes entstehen könnten, falls ein bestimmtes neues Gesetz erlassen oder bestimmte Beschlüsse der kirchlichen Verwaltung gefaßt werden sollten. In einem solchen Fall kann der vorauszusehende Widerstand des Volkes Indiz dafür sein, daß das Gesetz oder die Maßnahme unpassend ist und folglich der Widerstand des Volkes als legitim angesehen werden muß. In einem solchen Fall hat die betreffende Obrigkeit dann die Pflicht, die geplante Einführung des Gesetzes oder die geplante Verfügung unter Beachtung der Motive oder der Ursachen des Widerstandes von neuem zu überdenken.

Gewohnheit gegen Gesetz

Das positive kirchliche Recht sanktioniert schon im voraus die Nichtannahme eines positiven

Gesetzes oder den Widerstand dagegen, indem es unter bestimmten Voraussetzungen die Gewohnheit gegen das Gesetz (*consuetudo contra legem*) als geltendes Recht anerkennt. Voraussetzung dafür ist, daß die Gewohnheit nicht unbillig ist und von der betreffenden Gemeinschaft⁷ als rechtsverbindlich betrachtet wird, und zwar während eines bestimmten Zeitraumes, nämlich 40 Jahre gemäß dem formell noch geltenden Gesetzbuch von 1917/18 und nach dem Entwurf eines neuen Gesetzbuches 20 Jahre. Selbst wenn ein kirchliches Gesetz eine Klausel enthält, die zukünftige gegenteilige Gewohnheiten verbietet, erlangt eine solche Gewohnheit Rechtskraft, wenn sie während einer sehr langen Zeit bestand. Das Gesetzbuch spricht dann von einer Gewohnheit, die hundert Jahre oder seit Menschengedenken besteht (*consuetudo centenaria aut immemorabilis*). Das Gesetz selbst erkennt also an, daß eine durch das Volk gegen das Gesetz aufrechterhaltene Gewohnheit Rechtskraft erlangen kann, dem Gesetz also seine Rechtskraft nehmen kann.

Sowohl das geltende Gesetzbuch als auch der neue Entwurf halten beide an dem Grundsatz fest, daß die Gewohnheit, also auch die Gewohnheit gegen das Gesetz, keine Rechtskraft besitzt, wenn sie nicht durch den Gesetzgeber gebilligt worden ist; aber das bedeutet nichts anderes, als daß die Gewohnheit den oben genannten, durch das Gesetz festgelegten Voraussetzungen entsprechen muß, um nicht nur faktisch zu bestehen, sondern auch Rechtsgeltung zu besitzen. Es bedeutet nicht, daß die Gewohnheit nur durch eine besondere, ausdrückliche gesetzliche Festsetzung des Gesetzgebers Rechtskraft erlangen würde. Die *Gewohnheit ist eine vom Gesetz nicht allein formal, sondern auch real unterschiedene Rechtsquelle*; sie ist daher unbestreitbar eine Rechtsgestaltung durch die Gemeinschaft oder das Volk und nicht durch den Gesetzgeber.

Recht auf Mitsprache

Im Katalog der Grundrechte und -pflichten aller Gläubigen im Entwurf der *Lex Ecclesiae Fundamentalis* wird auch das Recht auf Mitsprache genannt. Die Gläubigen haben das Recht, ihre Bedürfnisse, besonders die geistlichen, und ihre Wünsche der kirchlichen Obrigkeit bekannt zu machen; und je nach ihren Kenntnissen, ihrer Zuständigkeit und ihrer Stellung haben sie das

Recht, gelegentlich selbst die Pflicht, «gegenüber ihren geweihten Hirten ihre Ansicht über jene Angelegenheiten zu äußern, welche das Wohl der Kirche betreffen, und unter Rücksichtnahme auf das Gemeinwohl und die Würde der Person den Gläubigen davon Mitteilung zu machen»⁸.

Ein Recht auf Mitsprache besteht selbstverständlich auch in den *synodalen Strukturen*, von der Bischofssynode bis zu den diözesanen Priester- und Pastoralräten und den Pfarrgemeinderäten. Wenn auch die in der *Lex Ecclesiae Fundamentalis* herangezogenen Texte einige moralisierende unjuridische Klauseln enthalten, und obgleich das synodale Recht auf Mitsprache ängstlich auf «allein beratend» beschränkt wird – ein Paternalismus, der dem ersten «Apostelkonzil» von Jerusalem und den Konzilien des Mittelalters fremd war –, so kann doch ein Mitspracherecht unmöglich ernsthaft zuerkannt werden, wenn es nicht das Recht, eine andere Meinung zu äußern, und damit das Recht auf Widerspruch einschließt. Eine Mitsprache, die nur der Bestätigung der Ansichten der Obrigkeit dienen soll, hat keinen Wert. Wenn ein Papst auf einer Bischofssynode an der Diskussion nicht teilnimmt, weil er sonst die Freiheit der Meinungsäußerung seiner Mit Bischöfe behindern könnte, dann bedeutet die Freiheit zur Meinungsäußerung ohnehin nicht viel. Eine Leitung, die keine «loyale Opposition» verträgt, ist – besonders in der Kirche und den Kirchen – eher eine Bedrohung denn eine Stütze für die Einheit und Verbundenheit der Gemeinschaft.

Brüderliche Ermahnung

In diesem Zusammenhang muß schließlich auch noch die «brüderliche Ermahnung» (*correctio fraterna*) genannt werden. Das bekannteste neutestamentliche Beispiel dafür ist der offene Protest von *Paulus gegen Petrus* in Antiochien, als dieser aus Furcht vor den Judenchristen aus der Umgebung des Jakobus begann, sich von der Tischgemeinschaft mit den Heidenchristen zurückzuziehen. Dadurch brachte er die Heidenchristen in die Zwangslage, sich von der Gemeinde zu trennen oder die jüdischen Speisegesetze und vielleicht sogar das ganze jüdische Gesetz zu befolgen (Gal 2, 11–14). Man muß sich dies natürlich nicht so vorstellen, daß die Gemeinde von Antiochien den Protest eines Bischofs Paulus gegen einen Papst Petrus erlebte, aber es wird wohl schon auf die Anwesenden Eindruck ge-

macht haben, daß ein so vornehmes Mitglied der Gemeinschaft wie Paulus so offen und heftig gegen den angesehensten Mann unter den Aposteln Jesu protestierte. Die Szene ist jedenfalls in Erinnerung geblieben und wurde in der kirchlichen Tradition als beispielhaft bewahrt.

Die mittelalterliche Scholastik kannte bereits eine ausgearbeitete Lehre über die brüderliche Ermahnung, die davon ausgeht, daß Christen – als Brüder und Schwestern – füreinander Verantwortung tragen und darum auch verpflichtet sind, einander – wenn es nötig und möglich ist – vor Schaden und Irrtum zu warnen und zu bewahren. Diese Pflicht und also das Recht dazu haben sie alle, natürlich in den Grenzen ihrer realen Möglichkeiten. Das gilt dann sowohl für die Oberen gegenüber ihren Untergebenen als auch für Gleiche gegenüber Gleichen und Untergebene gegenüber ihren Oberen. Im Mittelalter wurde dieses Recht auch gegenüber Päpsten durch Fürsten oder durch Menschen mit großem persönlichen Ansehen, wie etwa einen hl. Bern-

hard, mehrmals ausgeübt; die Kardinäle rechneten es sogar zu ihren Amtspflichten, Päpste notfalls zurechtzuweisen.

Dienst an der Gemeinschaft

Kritik, Widerstand und eventuell Protest seitens der kirchlichen Gemeinschaft gegen eine verkehrte Machtausübung und gegen die Aufrechterhaltung verkehrter Strukturen und Normen hat die kirchliche Tradition stets, natürlich unter gewissen Voraussetzungen, für möglich gehalten. Dazu haben die Angehörigen der Kirche das Recht, und das kann möglicherweise selbst zu einer positiven christlichen Pflicht werden. Um wirklich christlich und wirklich kirchlich zu sein, muß das Recht auf Widerspruch natürlich sowohl auf dem Respekt vor der rechtmäßigen Autorität und der gesetzlichen Rechtsordnung sowie letztlich auf dem Dienst an der Gemeinschaft gründen, indem es für gute Autorität und gutes Recht eingesetzt wird⁹. (P.H.)

¹ Richard Potz, Die Geltung kirchenrechtlicher Normen (Wien 1978), 114. Vgl. ebd. 239ff. Ansonsten zum Thema: Johann Haring, Das bischöfliche Vorstellungsrecht gegenüber dem Apostolischen Stuhle: AkathKR 91 (1911), 111ff. Hubert Müller, Das Gesetz in der Kirche «zwischen» amtlichem Anspruch und konkretem Vollzug. Eichstätter Hochschulreden, Heft 13 (München 1978).

² c.5 X 1,3 und c.6 X 1,5.

³ Gommarus Michiels, *Normae Generales Iuris Canonici* (Parisiis-Tornaci/Romae ²1949), 198f.: «Communissima etiam est Auctorum doctrina, legem pontificam, contra quam de facto instituta fuerit remonstratio ista, interim, idest, usquedum obtentum fuerit contrarium Sedis Apostolicae responsum, non esse exsequendam aut urgendam.»

⁴ Knut Walf, *Das bischöfliche Amt in der Sicht josephinischer Kirchenrechtler* (Köln/Wien 1975) 88.

⁵ Konstitutionen n. 547. Niederländische Übersetzung, Manuskript Berchmanianum (Nimwegen 1966–1967) 151.

⁶ AaO.

⁷ Eine solche Gemeinschaft muß zudem passiv gesetzesfähig sein, d. h. sie muß so groß und beständig sein, daß sie auch als Adressat von Gesetzen in Frage kommt.

⁸ c.12 § 3 LEF (1976).

⁹ Peter Huizing, *Kirche und Kontestation: CONCILIIUM* 7 (1971/10) 580–583.

(Doktorat und Habilitation). 1966 bis 1968 Seelsorgetätigkeit in Berlin (West); 1972 Universitätsdozent für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht in München; 1974 Vorstand des Kanonistischen Instituts der Universität München. 1977 Professor für Kirchenrecht an der Universität Nimwegen (Niederlande). Er veröffentlichte neben Zeitschriftenartikeln und Beiträgen in Sammelwerken: *Die Entwicklung des päpstlichen Gesandtschaftswesens in dem Zeitabschnitt zwischen Dekretalrecht und Wiener Kongreß (1159–1815)* (München 1966), *Das bischöfliche Amt in der Sicht josephinischer Kirchenrechtler* (Köln/Wien 1975), *Menschenrechte in der Kirche* (zus. m. M. Pilters) (Düsseldorf 1980). Anschrift: Postweg 221, NL–6523 LA Nijmegen, Niederlande.

PETER HUIZING

1911 in Haarlem, Niederlande, geboren. 1931 Eintritt in den Jesuitenorden. 1941 Priesterweihe. Studien an den Universitäten Amsterdam, Nimwegen, Löwen und Gregoriana, Rom. Lizentiat in Philosophie und Theologie, Magister der Rechtswissenschaften und Doktor des Kanonischen Rechts. Professor emeritus des Kanonischen Rechtes in Nimwegen. Er war Konsultor der Päpstlichen Kommission zur Revision des Codex Iuris Canonici. Veröffentlichungen u. a.: *Schema structurae iuris canonici matrimonialis* (Rom 1963); *De Trentse huwelijksvorm* (1966); *Um eine neue Kirchenordnung: Müller/Elsener/Huizing* (Hgg.), *Vom Kirchenrecht zur Kirchenordnung?* Weitere Veröffentlichungen in *CONCILIIUM*, *Periodica*, *Gregorianum*, *The Jurist* usw. Anschrift: Canisius College, Postbus 9040, NL–6500 JZ Nijmegen, Niederlande.

KNUT WALF

1936 in Berlin geboren. 1962 zum Priester geweiht. Er studierte Philosophie, Theologie, Rechtswissenschaften und kanonisches Recht in Freiburg (Schweiz) und München